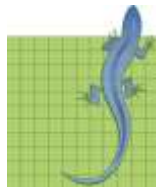

Gemeinde Möglingen

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan und Satzung über
örtliche Bauvorschriften
„Wohnbebauung
Hindenburgstraße Nord“**

Stellungnahme hinsichtlich möglicher
Reptilienvorkommen auf dem
Baugrundstück

Auftraggeber:

Wohnbau Layher GmbH & Co. KG
Riedstraße 1
74354 Besigheim
www.layher-wohnbau.de



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Mai 2024



1 Anlass und Aufgabenstellung

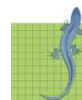
In Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude in der Hindenburgstraße 47 in Möglingen wurde der „Besondere Artenschutz“ gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG im Jahr 2021 im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse betrachtet.

Bei der Überprüfung des leer stehenden Wohngebäudes sowie des Ökonomiegebäudes mit Stall und Scheune lag der Fokus auf Gebäude besiedelnde Fledermäuse und Vögel.

Seit dem Abbruch der Gebäude im November / Dezember 2021 liegt das unbebaute Baugrundstück brach. Im August 2023 fand eine weitere Begehung statt, bei der das brach liegende Baugrundstück insbesondere hinsichtlich der Nistmöglichkeiten für Vögel in den vorhandenen Vegetationsstrukturen nochmals überprüft wurde.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg stellt in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2024 fest, dass keine Untersuchungen zu einem möglichen Vorkommen von Reptilien stattfanden bzw. im Bericht zur Habitatpotenzialanalyse vom 20.09.2021 bzw. in den ergänzenden artenschutzrechtlichen Betrachtung hinsichtlich der Baufeldräumung vom 21.08.2023 keine Aussagen dazu gemacht wurden.

Hierzu wird auf Grundlage einer zusätzlichen Begehung des Baugrundstückes am 16.05.2024 und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Begehungen Stellung genommen.



2 Beurteilung der Habiteignung des Baugrundstücks für Reptilien

2.1 Habitatpotenzial

Das Grundstück wies zum Zeitpunkt der Erstbegehung am 06.08.2021 südlich und westlich der zwischenzeitlich abgebrochenen Gebäude eine aufgelassene Nutzgartenanlage mit dichtem Strauchbewuchs entlang der Grundstücksgrenzen auf. In Richtung der Gebäude befanden sich vegetationsarme Stelle ohne besondere Strukturen am Boden (z. B. Holz- oder Steinelemente, Mauern, Gehölzschnittgut, usw.). Es fanden sich zum Zeitpunkt der Erstbegehung, welche auch die ehemalige Gartenanlage umfasste, keine von Reptilien präferierten Habitatstrukturen (z. B. Sonnenplätze, Verstecke).

Das Baugrundstück wurde am 17.08.2023, rund 20 Monate nach dem Abbruch der Gebäude, im Hinblick auf Brutvogelarten erneut begutachtet. Zum Zeitpunkt dieser Begehung war die Vegetationsentwicklung durch Sukzession auf dem Grundstück weiter fortgeschritten. Die Reste der Gartenanlage waren kaum noch erkennbar. Die ehemalige Gartenanlage als auch die Flächen, auf denen die Gebäude standen, waren fast vollständig mit Vegetation bedeckt. Insbesondere der Gartenteil wies inzwischen eine sehr dichte und üppige Vegetation auf. Es handelt sich um Gebüsche entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze sowie um eine Ruderalvegetation mit hohem Grasanteil mit aufkommendem Gehölzbewuchs v. a. mit *Salix caprea*, *Cornus sanguinea* und *Rubus fruticosus* agg.. Offene, trockenwarme Bodenstellen oder lückig bewachsene Strukturen waren zu diesem Zeitpunkte nicht mehr vorhanden. Bei der zweiten Begehung der durch die fortgeschrittene Sukzession geprägten Fläche fanden sich ebenso keine von Reptilien präferierten Habitatstrukturen.

Bei einer am 16.05.2024 durchgeführten weiteren Begehung des Baugrundstücks konnte das im Vorjahr vorgefundene Bild umfassend bestätigt werden. Weite Teile des Grundstückes sind inzwischen von hohen Brombeergestrüppen, Hartriegelgebüschen und hohem, dichtem Grasbewuchs bedeckt. Auch die Grundflächen der vormaligen Gebäude wiesen eine weitgehende Vegetationsbedeckung auf. Es konnten bei der Geländebegehung wiederum keine am Boden liegenden Strukturen, wie Totholz, Steine, usw. gefunden werden, die Reptilien als wichtige Habitatrequisiten dienen.

Alle drei Begehungen ergaben auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen keine Anhaltspunkte für eine Habiteignung artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten

Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ist die Historie des Grundstückes sowie die Konnektivität und Nähe zu geeigneten Lebensräumen mit zu betrachten. Das Grundstück war bis Ende 2021 bebaut und liegt seither, d. h. über zwei abgeschlossene Vegetationsperioden, brach.

Das Baugrundstück befindet sich im Ortszentrum von Möglingen und besitzt keine Anbindung i. S. eines Biotopverbundes an günstige Reptilien-Lebensräume. Zum Außenbereich bestehen Entfernungen nach Süden von rund 500, nach Westen und Norden von ca. 1.000 Meter. Innerhalb der Ortslage kommt der in etwa 150 Meter verlaufende Bahndamm südlich des Haldenweges kommt als Reptilienlebensraum in Frage. Die zwischen dem Bahndamm und dem Hindenburgstraße befindliche Bebauung und



Verkehrsflächen stellen für die meisten Arten stark wirksame Barriere dar, die am ehesten von Mauereidechsen überwunden werden kann. Die Habitateignung des Baugrundstücks wird – abgesehen von der Strukturierung - durch diese Isolation stark gemindert. Eine Immigration von Individuen in das Baugrundstück aus Lebensräumen mit höherer Populationsdichte und Aufbau einer reproduktiven Population ist auf Grund der fehlenden Konnektivität und der artspezifischen Aktionsräume bzw. Dispersionsbewegungen wenig wahrscheinlich.



Abbildung 1: Baugrundstück Hindenburgstraße 47, Blick nach Süden (16.05.2024).



Abbildung 2: Baugrundstück Hindenburgstraße 47, Blick nach Westen (16.05.2024).



2.2 Vorkommen von Reptilien im Betrachtungsraum

Die Gemeinde Möglingen liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Reptilien-Arten Zauneidechse *Lacerta agilis*, Blindschleiche *Anguis fragilis* und Ringelnatter *Natrix natrix* sowie der Schlingnatter *Coronella austriaca*. Im Siedlungsraum von Möglingen ist von den o. g. Arten die Zauneidechse, Blindschleiche und sowie die Mauereidechsen grundsätzlich zu erwarten.

Andere in Baden-Württemberg vorkommende Reptilienarten können auf Grund ihrer spezifische Lebensraumsprüche und/oder ihres natürlichen Verbreitungsareals ausgeschlossen werden.

Für den Raum Möglingen ist nach der landesweiten Artenkartierung (LAK)¹ kein Vorkommen der Schlingnatter für das UTM-Rasterfeld 5kmE42575N28625 gemeldet. Auch für die Mauereidechse ist für den Raum Möglingen nach der landesweiten Artenkartierung (LAK) kein Vorkommen der Mauereidechsen gemeldet. Allerdings reicht das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse *Podarcis muralis* inzwischen weit in den mittleren Neckarraum. Nach LAUFER et al. (2007)² gelten Populationen entlang des Neckartales südlich von Marbach als allochton. Nach der aktualisierten Verbreitungskarte in LAUFER (2015)³ ist die Mauereidechse im betreffenden Quadrant noch nicht bestätigt. Da individuenreiche Vorkommen der Mauereidechse in der nahen Umgebung (z. B. Ludwigsburg, Kornwestheim, u. a) inzwischen bestätigt sind^{4,5} ist es denkbar, dass die Art auch in die Ortslage von Möglingen inzwischen eingewandert ist. Die stillgelegte Bahnlinie könnte als Ausbreitungskorridor für die Art dienen.

Die Mauereidechse wäre auf Grund ihres Ausbreitungspotenzials und der Nutzung von innerstädtischen Lebensräumen inklusive Baulandbrachen als Lebensräumen am ehesten auf dem thematisierten Baugrundstück zu erwarten. Da die Art meist in hoher Dichte auftritt, und anthropogene Habitatstrukturen (wie Mauerwerk, etc.) nutzt, hätte bei den Begehungen mit ziemlicher Sicherheit ein Artnachweis erbracht werden können.

2.3 Ergebnis der Geländebegehungen

Auf Grund fehlender Verdachtsmomente wurden keine Begehungen zur methodischen Erfassung von Reptilien auf dem Grundstück durchgeführt. Obwohl der Fokus auf den Artengruppen Fledermäuse und Vögel lag, wurde jedoch bei den Begehungen des Geländes auch auf andere planungsrelevanten Artengruppen, einschließlich Reptilien geachtet.

¹ Datenabfrage 16.05.2024

² LAUFER, H., WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007). In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 577 – 596.

³ LAUFER, H. (2015): Verbreitung, Bestandssituation und Schutz der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Baden-Württemberg. In: LAUFER, H. & U. SCHULTE (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768).- Mertensiella Suppl. zu Salamandra: 32 – 39.

⁴ DEICHSEL, G., U. SCHULTE (2015): Invasive Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) in Baden-Württemberg: Verbreitung, Bestand und Auswirkungen auf Zauneidechsen. In: LAUFER, H. & U. SCHULTE (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768).- Mertensiella Suppl. zu Salamandra: 86 – 93.

⁵ LAK und eigene Daten



Die Erstbegehung am 06.08.2021 sowie die weiteren Begehungen am 17.08.2023 und 16.05.2024 fanden in einem Zeitraum während der Aktivitätsphase von Reptilien statt. An allen drei Terminen herrschten für Reptilien, insbesondere für die Mauereidechse günstige bis optimale Witterungsbedingungen vor.

Bei allen drei Terminen wurden auch die nicht überbauten Teilflächen der ehemaligen Gartenanlage abgegangen, wobei die dicht mit Gestrüppen und Gebüsch bewachsenen Bereiche zunehmend nicht mehr zugänglich waren.

Alle drei Begehungen ergaben keine zufälligen Sichtbeobachtungen von Reptilien sowie keine indirekten Nachweise (z. B. Totfunde). Versteckmöglichkeiten in Form von Brettern, Steinplatten, o. ä. waren nicht vorhanden, so dass sich die Möglichkeit einer Inspektion solcher Strukturen nicht bot.

Die bisher durchgeführten Begehungen ergaben keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen von Reptilien auf dem Baugrundstück.

2.4 Bewertung und Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Baugrundstück auf Grund der vorherrschenden dichten Vegetation und fehlenden, von Reptilien benötigten oder präferierten Habitatstrukturen ein geringes Habitatpotenzial für diese Artengruppe aufweist. Die isolierte Lage des Baugrundstückes in der Ortsmitte von Möglingen, umschlossen von bebauten und versiegelten sowie intensiv genutzten Flächen und fehlender direkter Anbindung an optimale Reptilienlebensräumen, mindern die Eignung als Lebensraum für Reptilien zusätzlich. Würde das Grundstück im aktuellen Zustand an einen für Reptilien günstigen Lebensraum angrenzen, wäre die Wahrscheinlichkeit höher, dass Individuen auf diesem Baugrundstück auftreten.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei drei Begehungen während der Aktivitätszeit keine Reptilien angetroffen wurden, wird unter Berücksichtigung des geringe Habitatpotenzials und der räumlich isolierten Lage des Grundstücks gegenwärtig ein residentes Vorkommen von in Frage kommenden Reptilienarten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Aus dem bisherigen Befund lassen sich daher keine Vorgaben für besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen einschließlich einer bauzeitlichen Regelung für die Baufeldräumung im Hinblick auf Reptilien ableiten. Ebenso ergeben sich keine Verdachtsmomente, die aus fachgutachterlicher Sicht eine weitergehende, vertiefte methodische Untersuchung erforderlich machen.



3 Beurteilung der Habiteignung des Bestandsbaumes Esche

3.1 Habitatpotenzial

An der Westseite des Baugrundstücks befindet sich eine größere Esche *Fraxinus excelsior* mit einer Stammstärke von ca. 30 – 40 cm (BHD). Der Baum zeigt auffällige Krankheitssymptome des durch den aus Ostasien eingeschleppten Pilz *Hymenoscyphus fraxineus* verursachten sog. „Eschentriebsterbens“. Die Krone war zum Zeitpunkt der Begehung am 16.05.2024 sehr licht.

Als Mikrohabitatstruktur weist der Stamm der Esche eine dichte Berankung mit Efeu *Hedera helix* auf.

Hinsichtlich des Habitatpotenzials für Brutvogelarten wird auf die Aussagen der ergänzenden artenschutzrechtlichen Betrachtung vom August 2023 verwiesen. Die fachgutachterlich getroffenen Aussagen zur potenziellen Habitatnutzung besitzen weiterhin ihre Gültigkeit und werden durch die erneute Betrachtung am 16.05.2024 bestätigt.



Abb. 3: Esche auf dem Baugrundstück



Während die Esche selbst auf Grund der lichten Kronenbelaubung zur Anlage von Vogelnestern kaum noch geeignet ist, bietet der dichte Efeubewuchs am Stamm geeignete Möglichkeiten zur Anlage von Nestern für in Frage Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter, wie beispielsweise Amsel *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla* oder evtl. Ringeltaube *Columba palumbus*.

Größere Nester, wie auf wiederkehrende Nutzung schließen lassen, größere Baumhöhlen, oder sonstige, artenschutzrechtlich bedeutsame Baummikrohabitate konnten nicht festgestellt werden. Allerdings war eine vollständige visuelle Kontrolle des Stammes durch den Efeubewuchs, die Belaubung und die umgebende Vegetation nicht möglich.

3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der bisherige Befund lässt eine artenschutzrechtliche Bedeutung als sog. Habitatbaum nicht erkennen. Ein Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Totholz besiedelnde Käferarten sowie als Quartier für Fledermäuse wird auf Grund der zu geringen Stammstärke bzw. fehlender Baum- und Mulmhöhlen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Habitatpotenzial als Niststätte besteht für einige sehr häufige, ungefährdete Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter und möglicherweise für Kleinhöhlen- bzw. Nischenbrüter, sofern sich solche, bislang nicht identifizierte Strukturen am Baum befinden

3.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Hinblick auf die Nutzung der thematisierten Esche als Nistplatz für Vogelarten wird auf die Maßnahme M4 („Bauzeitenregelung“) zur Umgehung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verwiesen. Bei einer Fällung des Baumes im Zeitraum zwischen Oktober und Februar ist sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Da eine vollständige visuelle Überprüfung des Baumstammes erst im laubfreien Zustand und nach Beseitigung der Efeuberankung und der umgebenden Gebüsche möglich ist, wird empfohlen, den unbelaubten und freigestellten Baum vor der Fällung nochmals zu begutachten. Sollten hierbei artenschutzrechtlich relevante Strukturen (z. B. potenzielle Nistplätze für Kleinhöhlenbrüter) festgestellt werden, ist je nach Befund ggf. die Anbringung von Ersatznistplätzen (z. B. Nisthilfen) vorzusehen. Eine abschließende Aussage kann hier erst nach Überprüfung des freigestellten Stammes des Baumes getroffen werden.

Gefertigt.
Heiningen, 29.05.2024

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)